

Aktenzeichen: 4 AZR 856/79

Bundesarbeitsgericht 4. Senat

Urteil vom 19. Mai 1982

Az. 4 AZR 856/79

I. Arbeitsgericht Detmold

Urteil vom 22. August 1978

Az. 2 Ca 100/77

II. Landesarbeitsgericht Hamm

Urteil vom 29. Mai 1979

Az. 13 Sa 1308/78

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Eingruppierung von Bodenprüfer

Gesetz: Manteltarifvertrag für die Angestellten des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe VergGr. IV b, V b (Bodenprüfer)

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 856/79

13 Sa 1308/78 Hamm

Verkündet am
19. Mai 1982

Haust,
Regierungsobersekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 19. Mai 1982 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Etzel sowie die ehrenamtliche Richterin Pfister und den ehrenamtlichen Richter Dr. Bermel für Recht erkannt:

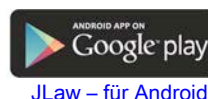
Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 29. Mai 1979
- 13 Sa 1308/78 - wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr (ÖTV) angehörende Kläger hat nach dem Abschluß der Volksschule erfolgreich eine Dachdeckerlehre abgeschlossen. Seit dem 15. Januar 1959 steht er in den Diensten des beklagten Landschaftsverbandes. Er wurde zunächst als Straßenwärter eingesetzt. Seit 1. Februar 1969 wird er als technischer Angestellter in der Bodenprüfstelle und in der Abteilung für Ausschreibung des Straßenneubauamtes D beschäftigt. Er erhält seit 1. Juli 1972 Vergütung nach VergGr. V c des Manteltarifvertrags für die Angestellten des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe (MT-An). Der Beklagte hat mehrere schriftliche Anträge des Klägers auf Höhergruppierung nach VergGr. V b MT-An abgelehnt.

Nach dem Geschäftsverteilungsplan des Beklagten obliegen dem Kläger folgende Tätigkeiten:

Durchführung bodenmechanischer Sondierungen und Kontrollprüfungen auf den Baustellen, Raumgewichtsberechnungen, Lastplatten- und Proctorversuche, Kontrollprüfungen, Ebenflächigkeitsmessungen, Beurteilung der Auswertungsergebnisse, zuzüglich der Arbeiten aus dem Dienstposten Nr. 4212: Die Auswertung von Bodenuntersuchungen und bodenmechanischer Kontrollprüfungen, die Bearbeitung der sich ergebenden Folgemaßnahmen und die Ebenflächigkeitsprüfungen.

Der Kläger hat vorgetragen, die von ihm ausgeübten Tätigkeiten entsprächen den Tätigkeitsmerkmalen der VergGr. IV b MT-An, mindestens jedoch denjenigen der VergGr. V b MT-An. Zur ordnungsgemäßen Durchführung seiner Arbeiten benötige er u.a. die Kenntnis folgender Rechtsvorschriften:

ZTVE-STB 65, ZTV Stra., TVT 72, TVV 74, DIN 18196 und 4022, BAST E 1 bis E 10, das Merkblatt für bodenphysikalische Prüfverfahren im Straßenbau, Straßenbau von a - z, das Merkblatt über die Probeentnahme für

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

bodenphysikalische Versuche im Straßenbau, die Richtlinien für die Güteüberwachung von Straßenbaustoffen (RGSI), das Merkblatt für die Bestimmung von Feinkornanteilen in grobkörnigen Böden, Baustoffen u.a.

Insgesamt erfordere seine Tätigkeit ein ingenieurmäßiges Denken und Wissen, das er sich durch den Besuch der Prüfanstalt für Straßenbaustoffe in Münster und seine langjährige Berufserfahrung angeeignet habe.

Der Kläger hat demgemäß beantragt

festzustellen, daß der Beklagte verpflichtet ist, an den Kläger ab 1. Januar 1975 Vergütung aus VergGr. IV b MT-An zu zahlen,

hilfsweise,

festzustellen, daß der Beklagte verpflichtet ist, Vergütung aus der VergGr. V b MT-An an den Kläger ab 1. Januar 1975 zu zahlen.

Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Er hält die Klage für unschlüssig und trägt hierzu vor, der Kläger habe weder eine technische Ausbildung noch sei er staatlich geprüfter Techniker bzw. Techniker mit staatlicher Prüfung. Er habe auch nicht dargelegt, daß er einem ausgebildeten Techniker oder einem Bauingenieur entsprechende gleichwertige Fähigkeiten besitze. Da sich seine Fachkenntnisse auf den eng begrenzten technischen Teilbereich der Bodenprüfung beschränkten, sei er nicht wie ein technischer Angestellter vielseitig einsetzbar.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen und den Streitwert auf DM 10.800,-- festgesetzt. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers bei unverändertem Streitwert zurückgewiesen. Mit der Revision verfolgt der Kläger seinen Klageantrag weiter. Der Beklagte beantragt Zurückweisung der Revision.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet. Die Vorinstanzen haben die Klage mit Recht abgewiesen. Der Kläger kann von dem Beklagten weder Vergütung nach VergGr. IV b noch nach VergGr. V b MT-An verlangen.

Aufgrund beiderseitiger Tarifbindung gelten zwischen den Parteien die Vorschriften des Manteltarifvertrages für die Angestellten des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe (MT-An) und seiner Vergütungsordnung mit unmittelbarer und zwingender Wirkung (§ 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 Satz 1 TVG). Danach kommt es für die Eingruppierung des Klägers ab 1. Januar 1975 darauf an, ob bei seiner Tätigkeit zeitlich mindestens zur Hälfte Arbeitsvorgänge anfallen, die für sich genommen die Anforderungen der Tätigkeitsmerkmale der begehrten Vergütungsgruppen erfüllen (§ 22 Abs. 2 Unterabs. 2 Satz 1 BAT). Hierbei ist unter einem "Arbeitsvorgang" eine unter Hinzurechnung der Zusammenhangstätigkeiten und bei Berücksichtigung einer vernünftigen, sinnvollen praktischen Verwaltungsübung nach tatsächlichen Gesichtspunkten abgrenzbare und rechtlich selbständig bewertbare Arbeitseinheit der zu einem bestimmten Arbeitsergebnis führenden Tätigkeit eines Angestellten zu verstehen (ständige Rechtsprechung des Senats; vgl. BAG Urteile vom 13. Dezember 1978 - 4 AZR 322/77 -, AP Nr. 12 zu §§ 22, 23 BAT 1975 und vom 31. Januar 1978 - 4 AZR 372/77 -, AP Nr. 14 zu §§ 22, 23 BAT 1975).

Das Landesarbeitsgericht nimmt für die Tätigkeit des Klägers ohne nähere Begründung sieben verschiedene Arbeitsvorgänge an, die es als "Zusammenhangstätigkeiten" bezeichnet, was fehlerhaft ist, da Zusammenhangstätigkeiten stets zu einem Arbeitsvorgang gehören. Dies rügt die Revision mit Recht. Der Fehler des Landesarbeitsgerichts ist jedoch unschädlich. Denn das Landesarbeitsgericht hat für die gesamte Tätigkeit des Klägers in revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Weise verneint, daß sie die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. IV b oder V b MT-An erfüllt. Dann aber ist es unerheblich, in welche Arbeitsvorgänge die Tätigkeit des



Klägers aufzugliedern ist. Mit keinem einzigen denkbaren Arbeitsvorgang kann er die Tätigkeitsmerkmale der begehrten Vergütungsgruppen erfüllen.

Heranzuziehen für die von dem Kläger mit seinem Hauptantrag begehrte Eingruppierung in die VergGr. IV b MT-An sind folgende Tätigkeitsmerkmale der allgemeinen Vergütungsordnung für den Landschaftsverband Westfalen-Lippe (Anlage 1 a zum MT-An):

VergGr. IV b MT-An

- Fallgr. 1: Technische Angestellte mit technischer Ausbildung nach der Protokollerklärung Nr. 1 und entsprechender Tätigkeit nach sechsmonatiger Berufsausübung nach Ablegung der Prüfung sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, nach sechsmonatiger Ausübung dieser Tätigkeiten. (Hierzu Protokollerklärung Nr. 52)
- Fallgr. 2: Vermessungstechnische und landkartentechnische Angestellte mit technischer Ausbildung nach der Protokollerklärung Nr. 1 und entsprechender Tätigkeit nach sechsmonatiger Berufsausübung nach Ablegung der Prüfung sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, nach sechsmonatiger Ausübung dieser Tätigkeiten. (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 53 und 54).

Protokollerklärung Nr. 1:

Unter "Technischer Ausbildung" ist der erfolgreiche Besuch einer Schule zu verstehen, die in der jeweils geltenden Reichsliste der Fachschulen, deren Abschlußzeugnis zum Eintritt in die Laufbahn des gehobenen technischen Dienstes berechtigen, aufgeführt ist (MBliV 1942 S. 402).

Unstreitig verfügt der Kläger nicht über eine technische Ausbildung im Sinne der Protokollerklärung Nr. 1. Da-



her könnte er nur als "sonstiger Angestellter" aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen sowie entsprechender Tätigkeiten in die VergGr. IV b Fallgruppe 1 oder Fallgruppe 2 MT-An einzugruppieren sein. Danach müßte er über Fähigkeiten und Erfahrungen verfügen, die denen eines geprüften Fachschulingenieurs entsprechen. Dabei wird zwar nicht ein Wissen und Können verlangt, wie es durch die Fachschul Ausbildung als Bauingenieur (VergGr. IV a Fallgruppe 1) oder als Vermessungsingenieur (VergGr. IV b Fallgruppe 2) vermittelt wird, wohl aber eine ähnlich gründliche Beherrschung eines entsprechend umfangreichen Wissensgebietes, wobei freilich Fähigkeiten und Erfahrungen aus einem eng begrenzten ingenieurmäßigen Teilgebiet nicht ausreichend sind. Außerdem müßte der Kläger auch noch "entsprechende Tätigkeiten" ausüben haben. Darunter sind Tätigkeiten zu verstehen, die "Ingenieurzuschnitt" haben, d. h. objektiv die Befähigung erfordern, wie ein einschlägig ausgebildeter Fachschulingenieur (Bauingenieur oder Vermessungsingenieur) Zusammenhänge zu überschauen und Ergebnisse zu entwickeln (ständige Rechtsprechung des Senats; vgl. zuletzt BAG Urteile vom 26. November 1980 - 4 AZR 809/78 -, AP Nr. 37 zu §§ 22, 23 BAT 1975 und vom 29. Oktober 1980 - 4 AZR 750/78 -, AP Nr. 41 zu §§ 22, 23 BAT 1975).

Rechtsfehlerfrei hat das Landesarbeitsgericht verneint, daß der Kläger über Fähigkeiten und Erfahrungen verfügt, die denen eines geprüften Fachschulingenieurs entsprechen. Die Klage ist insoweit unschlüssig. Der Kläger hat keine Tatsachen vorgetragen, die den Schluß auf zu fordernde gleichwertige Fähigkeiten und Erfahrungen zuließen. Seine pauschale Behauptung, er verfüge über ingenieurmäßiges Wissen und sein Aufgabengebiet erfordere ingenieurmäßiges Denken, ist unsubstantiiert und ohne Aussagewert.

Entgegen der Auffassung der Revision lassen sich auch aus dem Gutachten des Sachverständigen B , das sich der Kläger insoweit zu eigen gemacht hat, keine Schlüsse auf gleichwertige Fähigkeiten und Erfahrungen des Klägers ziehen. Der Sachverständige hat zwar hinsichtlich der dem Klä-



- 7 -

ger obliegenden Ebenheitsmessungen auf schwierigen Streckenabschnitten ausgeführt, sie erforderten eine Kenntnis der technologischen Zusammenhänge sowie ein ingenieurmäßiges Denken bei der Beurteilung und bei der Festlegung der Grenzwerte (zulässige Höchstwerte der Unebenheit). Die ingenieurmäßige Tätigkeit eines Angestellten auf einem von sieben Aufgabenbereichen, die das Landesarbeitsgericht als Arbeitsvorgänge angesehen hat, besagt jedoch nichts über die Gleichwertigkeit der Fähigkeiten mit denen eines Fachschulingenieurs. Entgegen der Auffassung der Revision ergibt die von dem Sachverständigen festgestellte ingenieurmäßige Tätigkeit des Klägers vorliegend auch kein Indiz für entsprechende Fähigkeiten und Erfahrungen. Vielmehr zeigt die Lebenserfahrung, daß "sonstige Angestellte", selbst wenn sie im Einzelfalle eine "entsprechende Tätigkeit" ausüben, gleichwohl - anders als ein ausgebildeter Fachschulingenieur - häufig an anderen Stellen deswegen nicht eingesetzt werden können, weil ihnen für andere Tätigkeiten Kenntnisse und Erfahrungen fehlen (BAG Urteil vom 26. November 1980 - 4 AZR 809/78 -, AP Nr. 37 zu §§ 22, 23 BAT 1975). Es ist zwar rechtlich möglich, daß nach den besonderen Umständen des Einzelfalles aus der auszuübenden Tätigkeit Rückschlüsse auf die Fähigkeiten und Erfahrungen eines "sonstigen Angestellten" gezogen werden können. Das setzt aber voraus, daß ein solcher Angestellter wie ein geprüfter Fachschulingenieur vielfältig einsetzbar ist (BAG Urteil vom 13. Dezember 1978 - 4 AZR 322/77 -, AP Nr. 12 zu §§ 22, 23 BAT 1975). Hierfür fehlt im vorliegenden Fall jeder Anhaltspunkt. Insoweit ist es entgegen der Auffassung des Klägers auch unbeachtlich, wie der Beklagte die Stelle des Klägers und seinen Aufgabenbereich im Einheitsgeschäftsverteilungsplan ausgewiesen hat (vgl. BAG Urteil vom 31. Januar 1979 - 4 AZR 372/77 -, AP Nr. 14 zu §§ 22, 23 BAT 1975).

Da der Kläger keine einem Fachschulingenieur gleichwertigen Fähigkeiten oder Kenntnisse besitzt, kommt es nicht darauf an, ob bei Annahme eines einzigen großen Arbeitsvorganges die gesamte vom Kläger auszuübende Tätigkeit inge-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

nieurmäßiges Denken erfordert, wie der Kläger meint. Denn nur wenn die beiden Erfordernisse "entsprechende Fähigkeiten und Erfahrungen" und "entsprechende Tätigkeiten" kumulativ erfüllt sind, wird den tariflichen Anforderungen genügt (BAG Urteil vom 29. Oktober 1980 - 4 AZR 750/78 -, AP Nr. 41 zu §§ 22, 23 BAT 1975 mit weiteren Nachweisen).

Für die von dem Kläger mit seinem Hilfsantrag begehrte Eingruppierung in die VergGr. V b MT-An sind folgende Tätigkeitsmerkmale der Anlage 1 a zum MT-An heranzuziehen:

VergGr. V b Fallgruppe 5:

Staatlich geprüfte Techniker mit staatlicher Abschlußprüfung nach der Protokollerklärung Nr. 50 (z. B. Bautechniker, Betriebstechniker, Elektrotechniker, Feinwerktechniker, Heizungstechniker, Kältetechniker, Gartenbautechniker, Lüftungstechniker und Maschinenbautechniker) in einer Tätigkeit der VergGr. V c Fallgruppe 1, die schwierige Aufgaben erfüllen, sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben. (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 58 und 61).

VergGr. V c Fallgruppe 1:

Staatlich geprüfte Techniker mit staatlicher Abschlußprüfung nach der Protokollerklärung Nr. 50 (z. B. Bautechniker, Betriebstechniker, Elektrotechniker, Feinwerktechniker, Heizungstechniker, Kältetechniker, Gartenbautechniker, Lüftungstechniker und Maschinenbautechniker) und entsprechender Tätigkeit, die überwiegend selbstständig tätig sind, sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben. (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 58 und 60).

Protokollerklärung Nr. 50:

Unter "staatlich geprüften Technikern" bzw. "Technikern mit staatlicher Abschlußprüfung" sind Angestellte zu verstehen, die einen nach

Maßgabe der Rahmenordnung für die Ausbildung von Technikern (Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 27. April 1964) gestalteten Ausbildungsgang mit der vorgeschriebenen Prüfung erfolgreich abgeschlossen und die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung "staatlich geprüfter Techniker" bzw. "Techniker mit staatlicher Abschlußprüfung" mit einem die Fachrichtung bezeichnenden Zusatz erworben haben. Nach diesem Tätigkeitsmerkmal werden auch Gartenbautechniker mit einer Ausbildung eingestuft, die der nach Satz 1 gleichwertig ist.

Unstreitig verfügt der Kläger auch nicht über eine technische Ausbildung im Sinne der Protokollerklärung Nr. 50. Daher könnte er auch insoweit nur als "sonstiger Angestellter" aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen sowie entsprechender Tätigkeiten in die VergGr. V b Fallgruppe 5 MT-An einzugruppieren sein. Danach müßte er über Fähigkeiten und Erfahrungen verfügen, die denen eines "staatlich geprüften Technikers" bzw. "Technikers mit staatlicher Abschlußprüfung" entsprechen. Dabei wird - vergleichbar mit den "sonstigen Angestellten" im Sinne der VergGr. IV b Fallgruppe 1 oder Fallgruppe 2 MT-An - zwar nicht ein Wissen und Können verlangt, wie es durch die Ausbildung zum staatlich geprüften Techniker vermittelt wird, wohl aber eine ähnlich gründliche Beherrschung eines entsprechend umfangreichen Wissensgebietes, wobei freilich Fähigkeiten und Erfahrungen auf einem eng begrenzten Teilgebiet eines staatlich geprüften Technikers nicht ausreichen. Außerdem müßte der Kläger auch entsprechende Tätigkeiten ausüben haben (vgl. auch insoweit BAG Urteil vom 29. Oktober 1980 - 4 AZR 750/78 -, AP Nr. 41 zu §§ 22, 23 BAT 1975).

Das Landesarbeitsgericht verneint im Ergebnis rechtsfehlerfrei, daß der Kläger über Fähigkeiten und Kenntnisse verfügt, die denen eines staatlich geprüften Technikers gleichwertig sind. Der Revision ist allerdings einzuräumen, daß das Landesarbeitsgericht zunächst den Anschein erweckt, als gehe es bei dem Begriff des "sonstigen Angestellten"



im Sinne der VergGr. V b Fallgruppe 5 MT-An von überhöhten Anforderungen aus, wenn es in mißverständlicher Weise ausführt, in diese Vergütungsgruppe könnten nur solche Bedienstete ohne Technikerprüfung aufrücken, die aufgrund ihrer umfassenden Kenntnisse und Erfahrungen jederzeit vielseitig und auch an anderen Stellen mit entsprechend anderen schwierigen Aufgaben ohne Einarbeitung betraut werden könnten. Aus der Subsumtion des Landesarbeitsgerichts ergibt sich jedoch, daß es den zutreffenden Rechtsbegriff zugrunde gelegt hat.

Das Landesarbeitsgericht spricht zwar auch hier fehlerhaft von einem "staatlich geprüften Techniker, der schwierige Aufgaben erfüllt", mit dessen Fähigkeiten und Erfahrungen es den Kläger vergleicht. Durch die Bezugnahme auf das Gutachten des Sachverständigen B wird aber deutlich, was das Landesarbeitsgericht meint. Der Sachverständige hat festgestellt, daß der Kläger außer der Berufserfahrung auf seinem speziellen Arbeitsgebiet kein in der Breite und Tiefe angelegtes Fachwissen eines Technikers besitzt. Auf dem umfangreichen Wissensgebiet Straßenbautechnik besitze der Kläger gleichwertige Fähigkeiten und Erfahrungen eines Technikers nur für das Gebiet "Bauvorbereitung und -abwicklung von Straßen", nicht jedoch für irgendein anderes Gebiet, z. B. Straßenentwurf, Bauvorbereitung und Abwicklung von Ingenieurbauwerken. Auf dem umfangreichen Wissensgebiet Boden- und Baustoffprüftechnik verfüge der Kläger über gleichwertige Fähigkeiten nur auf den Teilgebieten Bodenprüfungen und Prüfungen an fertiggestellten Fahrbahnen, nicht jedoch auf den Teilgebieten Prüfung von Festbeton, Prüfung von Mineralstoffen (z. B. Prüfung der Verwitterungsbeständigkeit) sowie Prüfung von bituminösem Mischgut (S. 15 des Gutachtens). Damit sei der Kläger nicht vielseitig wie ein Techniker einsetzbar (S. 19 f. des Gutachtens). Auf diese Ausführungen des Sachverständigen nimmt das Landesarbeitsgericht Bezug, wiederholt sie zum Teil, schließt sich ihnen an und begründet rechtsfehlerfrei, daß an der Sachkunde des Gutachters keine Zweifel bestehen. Mit dieser Begründung konnte das Landesarbeitsgericht in revii-



sionsrechtlich nicht zu beanstandender Weise für den Kläger gleichwertige Fähigkeiten eines sonstigen Angestellten im Sinne der VergGr. V b Fallgruppe 5 MT-An verneinen und damit auch den Hilfsantrag des Klägers abweisen.

Die demgegenüber erhobenen Rügen der Revision greifen nicht durch. Die Revision hält das Gutachten für unverwertbar, weil der Sachverständige Rechtsausführungen zu der Frage gemacht habe, ob die Tätigkeit des Klägers nach Teiltätigkeiten zu untergliedern sei oder von einer sogenannten Gesamttätigkeit ausgegangen werden müsse; der Sachverständige habe vielmehr nach § 22 BAT feststellen müssen, aus welchen Arbeitsvorgängen die Tätigkeit des Klägers bestehe. Damit verkennt die Revision die Aufgaben eines Sachverständigen. Der Sachverständige hat sich rechtlicher Bewertungen zu enthalten (vgl. BAG Urteil vom 14. Dezember 1977 - 4 AZR 467/76 -, AP Nr. 4 zu §§ 22, 23 BAT 1975); insbesondere war es vorliegend nicht seine Aufgabe, die Arbeitsvorgänge des Klägers zu bestimmen. Solche Rechtsfragen haben ausschließlich die Gerichte zu entscheiden (vgl. BAG 31, 26 = AP Nr. 8 zu §§ 22, 23 BAT 1975). Das gilt dann allerdings auch für die Frage, ob es für die Eingruppierung des Klägers auf eine sogenannte Gesamttätigkeit im Sinne des § 22 BAT a.F. ankommt. Die entsprechenden Ausführungen des Sachverständigen, die im übrigen nach dem Beweisbeschluß des Arbeitsgerichts auch nicht gefordert waren, führen jedoch nicht zur Unverwertbarkeit des Gutachtens. Vielmehr behalten die gutachtlichen Äußerungen zu den Fähigkeiten und Erfahrungen des Klägers ihren eigenen Wert und sind ersichtlich nicht von der Stellungnahme des Gutachters zu den Fragen der Teiltätigkeiten oder Gesamttätigkeit beeinflusst.

Soweit der Kläger das Sachverständigengutachten als unrichtig angegriffen hat, hat das Landesarbeitsgericht diese Einwendungen rechtsfehlerfrei zurückgewiesen. Es hat ungerügt festgestellt, daß es für die Entnahme von Mischproben auf der Baustelle keiner technischen Vorkenntnisse bedarf. Ebenso ist dem Landesarbeitsgericht zuzustimmen, daß die eintägige Mitwirkung des Klägers im Straßenbaulabora-



torium der Firma L in M an bituminösen Mischgutuntersuchungen nichts über den Wert der an diesem Tage erworbenen Kenntnisse aussagt.

In der mündlichen Verhandlung vor dem Senat hat der Kläger darüber hinaus gerügt, es sei rechtsfehlerhaft, wenn das Landesarbeitsgericht ausführe, auch die Beteiligung des Klägers an der Auswertung von Prüfzeugnissen und bituminösem Mischgut könne den Klageantrag schon deshalb nicht stützen, weil diese Arbeit von dem Kläger nicht selbständig erledigt worden sei. Schwierige Aufgaben im Sinne der VergGr. V b Fallgruppe 5 MT-An setzten aber Selbständigkeit im Handeln voraus. Der Revision ist einzuräumen, daß diese Ausführungen des Landesarbeitsgerichts zumindest unklar sind. Sollte es damit gemeint haben, schwierig seien Aufgaben nur, wenn sie selbständig erledigt würden, wäre dies rechtsfehlerhaft. Wollte es hingegen mit seinen Ausführungen nur darauf hinweisen, daß die VergGr. V b Fallgruppe 5 MT-An auf der VergGr. V c Fallgruppe 1 MT-An aufbaut, die ihrerseits selbständiges Handeln voraussetzt, wäre dies zwar mißverständlich ausgedrückt, aber im Ergebnis zutreffend. Die Frage, was das Landesarbeitsgericht gemeint hat, kann jedoch auf sich beruhen. Denn auf diese Ausführungen des Landesarbeitsgerichts kommt es vorliegend nicht an. Das Landesarbeitsgericht verneint damit nur das Tätigkeitsmerkmal "schwierige Aufgaben" im Sinne der VergGr. V b Fallgruppe 5 MT-An oder "selbständig tätig" im Sinne der VergGr. V c Fallgruppe 1 MT-An. Darauf beruht jedoch sein Urteil nicht, da der Anspruch des Klägers auf Vergütung nach VergGr. V b Fallgruppe 5 MT-An schon daran scheitert, daß er keine Fähigkeiten und Erfahrungen besitzt, die denen eines staatlich geprüften Technikers entsprechen. Soweit die Auswertung von Prüfzeugnissen von bituminösem Mischgut bestimmte Fähigkeiten des Klägers erfordert, hat sie der Sachverständige berücksichtigt (S. 4 des Gutachtens).

Im übrigen hat sich der Kläger auf die pauschale Behauptung beschränkt, er besitze Kenntnisse im Bereich des Prüfens von Mineralstoffen, Festbeton und bituminösen Massen. Damit kann er das Sachverständigengutachten nicht er-



- 13 -

Der Kläger hat gemäß § 97 Abs. 1 ZPO die Kosten seiner erfolglosen Revision zu tragen.

Dr. Neumann

Dr. Feller

Dr. Etzel

Pfister

Dr. Bermel

